



Fachliche Information - aktuelle Verbringungsregelungen BT stand: 05.2019

Das Land und die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg unterstützen bereits seit 2016 die Impfung bei Rindern, Schafen und Ziegen. Ab dem 18. Mai 2019 gelten neue Verbringungsregelungen, nach denen Wiederkäuer praktisch nur noch mit einem wirksamen Impfschutz bzw. mit nachweisbaren Antikörpern gegen BTV-8 aus Baden-Württemberg in freie Regionen Deutschlands verbracht werden dürfen. Die Bedeutung der BTV-Impfung nimmt damit weiter zu.



Auf Basis der neuen Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) vom 26.04.2019 können die bisherigen erleichterten Bedingungen für das innerstaatliche Verbringen aus dem Sperrgebiet nicht mehr aufrechterhalten werden. Für deren Begründung sind zum einen mit Anstieg der steigenden Temperaturen die Voraussetzungen einer „Gnitzen-armen“ Zeit nicht mehr gegeben. Zum anderen führte die Feststellung, dass viele der im letzten Winterhalbjahr nachgewiesenen BTV-8-Infektionen bei Kälbern offenbar bereits im Mutterleib stattgefunden haben, zu einer Neubewertung des Impfschutzes durch die Mutterkuh. Als komplett vor BTV geschützt können demnach nur noch Kälber von Kühen angesehen werden, die bereits vor dem Belegen und damit während der gesamten Trächtigkeit einen wirksamen Impfschutz hatten.

Aufgrund der Risikobeurteilung des FLI gelten daher ab dem 18.05.19 folgende Verbringungsregelungen:

Option 3a: Kälberstatus „MI“ in HIT: Kälber von Kühen mit wirksamem Impfschutz vor der Belegung

- Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh vor der Belegung nach Angaben des Impfstoffherstellers. Die Zweitimpfung der Grundimmunisierung war 300 Tage vor der Geburt des Kalbes abgeschlossen. Eintragung der Impfungen in die HI-Tier-Datenbank.
- Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr.
- Kälber haben innerhalb der ersten Lebensstunden Biestmilch der Mutterkuh erhalten.
- Tiere werden von der Tierhaltererklärung „Grundimmunisierung vor Belegung“ begleitet.

Option 3b: Kälberstatus „MAT“ in HIT: Kälber von Kühen mit Grundimmunisierung während Trächtigkeit

- Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh 28 Tage vor dem Abkalben nach Angaben des Impfstoffherstellers. Eintragung der Impfungen in die HI-Tier-Datenbank.
- Kälber haben innerhalb der ersten Lebensstunden Biestmilch der eigenen Mutterkuh erhalten.
- Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen.
- Tiere werden von der Tierhaltererklärung „Grundimmunisierung während Trächtigkeit“ begleitet.

Die Kosten für die virologische Laboruntersuchung der unter **Option 3b** genannten Kälber mit **MAT-Status in HIT** übernimmt ab dem 18.05.2019 das Land für alle Betriebe in BW.

Untersuchungskosten für Proben von Kälbern ohne MAT-Status werden nicht übernommen!

Wichtige Informationen zur Probeneinsendung und für die Kostenübernahme:

- die Blutproben (EDTA) und der Untersuchungsantrag müssen mind. 3 Werktage vor dem Verbringungsdatum im Untersuchungsamt vorliegen (z. B. Probeneingang spätestens am Donnerstag früh bei Verbringung am darauffolgenden Montag). Bitte beachten Sie, dass es u. U. mehrere Tage dauert, bis die Proben über den Postweg das Untersuchungsamt erreichen. HIT-Eintrag der Impfungen muss bis Probeneingang erfolgt sein!
- der Untersuchungsantrag muss vollständig ausgefüllt sein. Als Untersuchungsgrund ist „Handelsuntersuchung MAT-Kalb, Verbringung am: TT.MM.“ anzugeben
- HIT-Untersuchungsanträge werden bevorzugt. Eine Anleitung zur Erstellung der HIT-Anträge finden Sie auf der Homepage des STUA-DZ unter: www.stua-aulendorf.de/pdf/Anleitung_HIT-UntersuchungsantragBT.pdf
- EDTA-Blutröhrchen können am STUA – Diagnostikzentrum angefordert werden
- Eine Anleitung zum Eintrag von Impfungen in HIT finden Sie auf der Homepage des STUA-DZ
 - für Tierärzte unter www.stua-aulendorf.de/pdf/Anleitung_Impfeintrag_HIT_TA.pdf,
 - für Tierhalter unter www.stua-aulendorf.de/pdf/Anleitung_Impfeintrag_HIT_RHalter.pdf
- die Kosten für die Blutentnahme sind vom Landwirt zu tragen
- diese Regelung gilt ab 18.05.2019 bis zunächst 31.12.2019

Verbringen von Rindern aus der Restriktionszone

1	Rinder ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall		DE**	EU
			35 Tage Intervall	oder + negativer Virusnachweis	DE	EU
3a	neu ab 18.05.2019:	GI* von Mutterkuh vor Belegung abgeschlossen	Biestmilch erhalten	+ Tierhaltererklärung (Kälber)	DE	EU
3b	Kälber bis zu 90 Tagen	GI* von Mutterkuh 4 Wo. vor Abkalbung abgeschlossen	Biestmilch erhalten	+ Tierhaltererklärung (Kälber) + negativer Virusnachweis innerhalb 14 Tagen vor Verbringen	DE	EU
4	Nutz- / Zuchtrinder	ohne Impfung Diese Regelung ist ab 18.05.2019 außer Kraft!	Repellent-Behandlung innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	+ negativer Virusnachweis	DE	EU
5	Schlachtrinder	ohne Impfung	Tierhaltererklärung (Schlachttiere)		DE	EU
6	Rinder mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. BTV-8 geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus)	positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen	+ positiver Ak-Nachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen	+ negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff) und Eintrag in HIT
 ** DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich



MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
 STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
 - DIAGNOSTIKZENTRUM -

Verbringen von Schafen, Ziegen, Gatterwild aus der Restriktionszone

1	Tiere ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall		DE**	EU
			+ Tierhaltererklärung <u>geimpfte</u> Schafe/Ziegen		DE	EU
2			35 Tage Intervall	oder + negativer Virusnachweis	DE	EU
			+ Tierhaltererklärung <u>geimpfte</u> Schafe/Ziegen			
4	Nutz- / Zuchttiere	ohne Impfung Diese Regelung ist ab 18.05.2019 außer Kraft!	Repellent-Behandlung innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	+ negativer Virusnachweis	DE	EU
			+ Tierhaltererklärung <u>ungeimpfte</u> Schafe/Ziegen			
5	Schlacht-tiere	ohne Impfung	Tierhaltererklärung (Schlachttiere)		DE	EU
6	Tiere mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. BTV-8 geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus)	positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen	+ positiver Ak-Nachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen	+ negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff) und Eintrag in HIT
 ** DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich



MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
 STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
 - DIAGNOSTIKZENTRUM -

Für Rückfragen stehen das STUA Aulendorf-Diagnostikzentrum, der Rindergesundheitsdienst sowie Ihr zuständiges Veterinäramt zur Verfügung.

Änderungen vorbehalten und Angaben ohne Gewähr – es gilt der Rechtstext in der aktuellen Fassung.